

# Bekanntmachung

über die Absicht den  
Flächennutzungsplan zu ändern  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)



Der Stadtrat der Stadt Windischeschenbach hat in seiner Sitzung am 10.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, den Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Windischeschenbach für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO für die Errichtung von Wohngebäuden gefasst.

Gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

„Zur Ermöglichung der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Am Ritzerberg“ auf den Grundstücken mit den FINrn. 648/0, 650/0, 654/0, 655/0, 659/6, 659/7, 659/8, 647/0 (TF), 651/0 (TF), 653/0 (TF) und 658/0 (TF), Gemarkung Windischeschenbach, ist nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gleichzeitig zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans im Parallelverfahren ein Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Windischeschenbach durchzuführen (Aufstellungsbeschluss). Ziel der 22. Änderung ist die Darstellung des Gebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,80 ha, und wird begrenzt durch:

- Im Norden durch die FINrn. 656/1, 658/17, 656/0, 657/13.
- Im Osten durch die FINrn. 658/0 (TF), 658/2, 658/8, 655/1, 659/3, 654/2, 560/14.
- Im Süden durch die FINrn. 637/1, 647/0 (TF).
- Im Westen durch die FINrn. 647/0 (TF), 650/0 (TF), 651/0 (TF), 653/0 (TF), alle Gemarkung Windischeschenbach

Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2 a BauGB wird ein Umweltbericht erstellt.

Windischeschenbach, 25.07.2024  
Stadt Windischeschenbach

Karlheinz Budnik  
Erster Bürgermeister

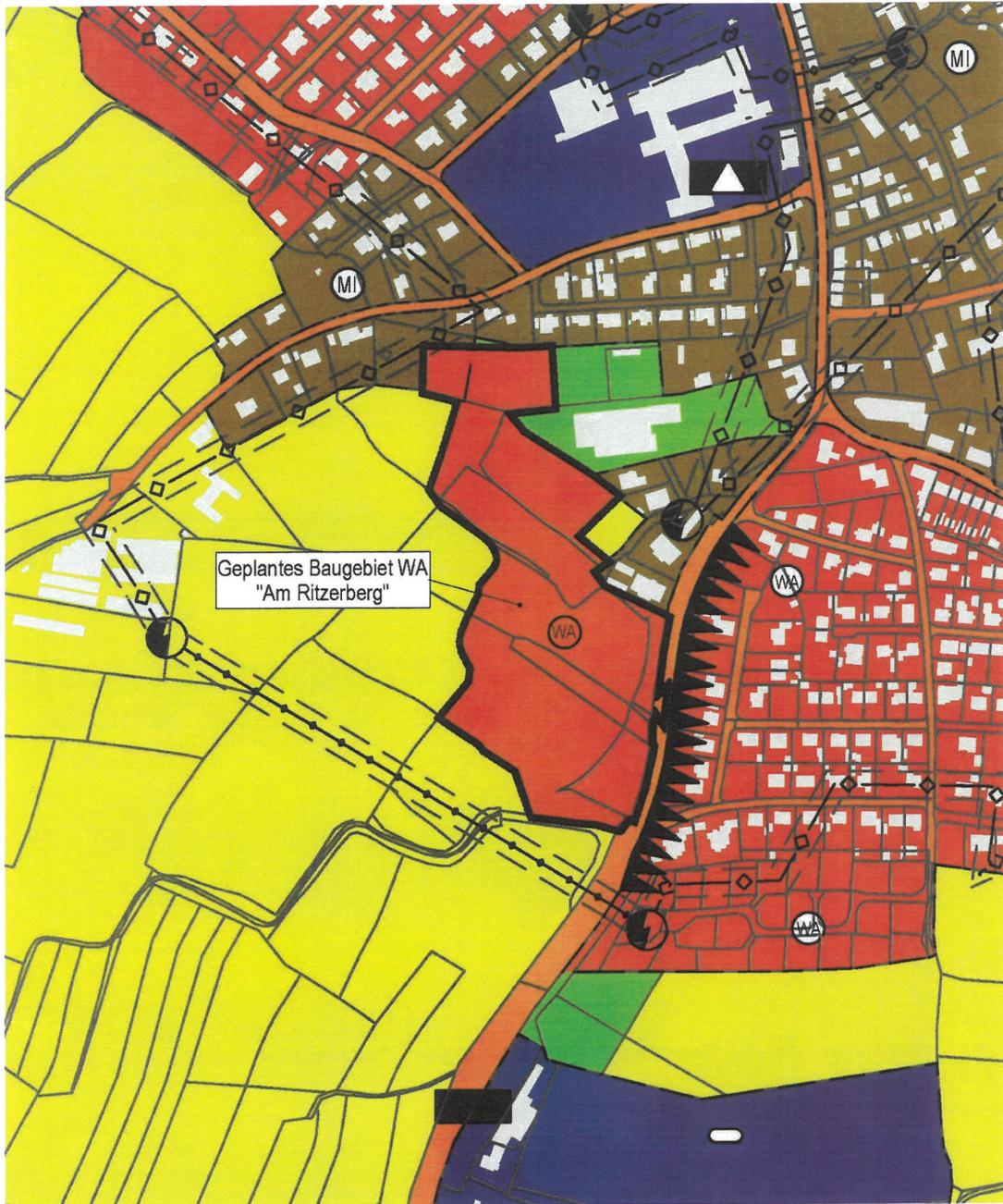
Angeheftet am: 02.08.2024

.....  
(Unterschrift)

Abgenommen am: 04.09.2024

.....  
(Unterschrift)

Anlage zur  
„Bekanntmachung über die Absicht den Flächennutzungsplan zu ändern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)“



Angeheftet am: 02.08.2024 .....  
(Unterschrift)

Abgenommen am: 04.09.2024 .....  
(Unterschrift)